

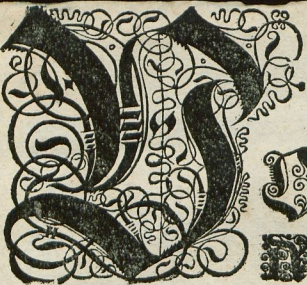
Pl. 45.

56

Vf
2188

BIBLIOTHECA
PENSILVANIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Von Gottes Gnaden / Wir, Friedrich Augustus / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu

Neußen / in Preußen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolensken / Severien und Schernicovien / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Röm: Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein. Entbieten allen und icken Unsern Prälaten, Grafen / Herren / denen von der Ritterchaft / Ober-Creysz-Haupt- und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwalthern / Gleiths-Leuthen / auch Bürgermeistern / Riechern / Räten / Schultheissen / und ingemein allen Unsern Untertanen und Schuß-Verwandten / Geist- und Weltlichen Standes; Ingleichen den / so in Unserm Churfürstenthumb und Landen handeln und Gewerbe treiben / oder contrahiren / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen darneben zu wissen / Demnach Uns die ist anverwandten des Engern und Weitem Ausschusses von Ritterchaft und Stäbden allerunterthänigst hinterbracht / welcher Gestalt Sie bey isigen Landes-Convent in Erfahrung kommen / daß unterschiedene frembde Münz-Sorten in diese Lande eingeführet / am Werthe gesteigert / und höher als sie ausgemünzet; Insonderheit aber die Franskössichen und andere dergleichen Gehalts-Thaler vor 1. Thlr. 8. gl. die Käyserl. 6. Kreuzer-Stücken aber vor 7. Kreuzer denen Leuthen obrudiret werden wolten / Wie denn solches unter andern in dem Erzgebürge dermaßen eingerissen / daß an vielen Orten die sonst in diesem Churfürstenthumb übliche und vermittelst Unserer Münz-Mandaten approbirten Münz-Sorten fast nicht mehr zu bekommen; Sondern zu Abtragung derer Herren-Gefälle / und andern Bedürfnis mit einem ziemlichen Auf-Gelde von 1. Groschen 6. Pfennige / bis 2. Groschen auf iederwen Thaler eingewechselt werden müsten / es schiene auch / daß dieses Ubel mit der Zeit sich immer weiter extendiren würde / nachdem sich so gar auch in Unserer Residenz-Stadt eingeschlichen / und große Partien von oberwehnten Gelde aus Böhmen und dem Reiche ins Land gebracht würden. Dieses alles aber Unsern vormahls ausgelassenen Münz-Mandaten schnur-stracks zu wieder / und Wir diesem eigenmächtigen Unternehmen nachzusehen nicht gemeinet. Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet / gegenwärtiges Mandat ins Land ergehen zu lassen. Und begehren demnach an alle Gerichts-Obrigkeiten / daß sie / was in Unsern vorigen Münz-Edicten hierunter verordnet / bey Straffe der säumigen Executoren unverbrüchlich halten / Innhalt derselbigen / so oft sie verspüren / daß andere und nicht approbirte Münz-Sorten sich blicken lassen / solches zu Unserer Landes-Regierung unverzüglich berichten / Insonderheit / daß die Franskössichen Thaler / Keyserliche Sechstel und Doppel-Groschen in dem Eingangs angezogenen Werth nicht angenommen / ausgegeben / noch sonst darmit negociiret / und Verkehrung damit getrieben werde / fleißig Acht haben / wieder die contravenirenden Geber und Nehmer mit der Confiscation und vormahls dicirten auf 10. mal so hoch / als das angenommene und ausgegebene Quantum sich beträgt / anlauffenden Straffe / auch nach befinden wider die / so es mehrmahln practiciren / und das Geld ins Land einschleppen / mit dem Personal-Arrest und Inquisition verfahren / Worgegen sie sowohl als die Denuncianten den in ehemahligen Patenten gegönneten Antheil zu genieffen haben sollen. Nachdem auch die Chur-Brandenburgische rotthe Sechs- und Drey-Pfenniger Unserer vorigen ditsfalls ergangenen Verordnungen ungeachtet / sich noch nicht verliehren wollen / und bisher fast keine andere / als dergleichen / in hiesigen Landen zu sehen seyn / Als befinden Wir Uns solchen Ubel abzuhelfen / und die obbeschriebene Sechs-Pfenniger auf 2. / die Drey-Pfenniger aber uf 1. Pfennig dermahln bis auf weitere Verordnung herunter zu sehen gemüthiget; Und ist demnach an alle und iede obbemeldte Unser gleichmäsiges Begehren / daß solche Chur-Brandenburgische rotthe Sechs- und Drey-Pfenniger sitrobin in höherm Werth als ist beschriben / keines weges angenommen / oder ausgegeben werden sollen / maßen auch wieder dergleichen Verbrecher so wohl mit der Confiscation, als auch Versicherung ihrer Personen / und sonst nach Anleitung voriger publicirten Mandaten gebührend zu verfahren. Hat sich also iederemänniglich hiernach zu achten / auch vor Schaden und Schimpff zu hüten; und es geschiedet daran Unserer erst Will und Meynung. Zumehrer Ubrkund ist dieses Patent mit Unserm Chur-Secret besiegelt worden. Und geben zu Dresden / am 18. Januarii, Anno 1701.

Lgon Fürst zu Fürstenberg.



Otto Heinrich Freyherr von Zriesen.

Christian Hering / S.

FK 77 2188

X 342678A

[The main body of the page contains several lines of text that are extremely faint and difficult to read. The text appears to be a list or a series of entries, possibly related to a collection or inventory. Some words are barely legible, but the overall structure suggests a formal document.]

[Faint text at the bottom left of the page, possibly a signature or a reference mark.]

MC





Im Gottes Gnaden / WIR, Friedrich Augustus / Königin Kahlen / Groß-Hertzogin Litthauen / zu

Preußen / in Preußen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolentzen / Severien und Schemicovien / Herzog zu Sachsen / Jülich / Elber und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Röm: Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Gra-
nen von der Ritterschafft / Ober-Creys-Haupt und Ambt-Leuthen / Schössern / Verwaltchern / Gleits-Leuthen / auch Bürgermeistern /
Schultheissen / und ingemein allen Unsern Unterthanen und Schut-Verwandten / Geist- und Weltlichen Standes; Ingleichen den eh-
rlichsteu Fürstenthumb und Landen handeln und Gewerbe treiben / oder contrahiren / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen / und fügen ih-
nen zu wissen / Demnach Uns die igt anwesenden des Engern und Weitem Ausschusses von Ritterschafft und Städten allerunterthänigst bin-
der Gestalt Sie bey igtigen Landes-Convent in Erfahrung kommen / daß unterschiedene frembde Münz-Sorten in diese Lande eingefüh-
ret / und höher als sie ausgemünzet; Insonderheit aber die Französischen und andere dergleichen Gehalts-Thaler vor 1. Thlr. 8. gl.
Creuser-Stücken aber vor 7. Creuser denen Leuthen obrudiret werden wolten; Wie denn solches unter andern in dem Ergabbürg ge-
schehen / daß an vielen Orten die sonst in diesem Churfürstenthumb übliche und vermittelst Unserer Münz-Mandaten approbirten Münz-Sor-
ten zu bekommen; Sondern zu Abtragung derer Herren-Gefälle und andern Bedürfnuß mit einem ziemlichen Auf-Gelbe von 1. Groschen
bis 2. Groschen auf jedwedem Thaler eingewechselt werden müßten / es schiene auch / daß dieses Ubel mit der Zeit sich immer weiter extendiren
würden. Dieses alles aber Unsern vormahls ausgelassenen Münz-Mandaten schnur-stracks zu wieder / und Wir diesem eigenmächtigen
nachzusehen nicht gemeinet. Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn crachtet / gegenwärtiges Mandat ins Land ergehen zu lassen. Und
wird an alle Gerichts-Obrikeiten / daß sie / was in Unsern vorigen Münz-Edicten hierunter verordnet / bey Straffe der säumigen Executoren
halten / Inhalts derer selbigen / so offit sic verführen / daß andere und nicht approbirte Münz-Sorten sich blicken lassen / solches zu Unserer
ung unverzüglich berichten / Insonderheit / daß die Französischen Thaler / Keyserliche Sechstel und Doppel-Groschen in dem Ein-
nen Werth nicht augenommen / ausgegeben / noch sonst damit negociiret / und Verkehrung damit getrieben werde / fleißige Acht haben / wies-
nirnden Geber und Nehmer mit der Confiscation und vormals dictirten auf 10. mal so hoch / als das angenommene und ausgegebene
betragt / anlaufenden Straffe / auch nach befinden wider die / so es mehrmahln practiciren / und das Geld ins Land einschleppen / mit dem
und Inquisition verfahren / Borgegen sie sowohl als die Denuncianten den in ehemahligen Patenten gedönneten Antheil zu genießen haben
dem auch die Chur-Brandenburgische rothen Sechs- und Drey-Pfenninger Unserer vorigen dinstals ergangenen Verordnungen ungeach-
tet vertriehen wollen / und bisher fast keine andere / als vergeltchen / in hiesigen Landen zu sehen sehn / Als befanden Wir Uns solchen Ubel ab-
zuwehren beschreiben Sechs-Pfenninger auf 2. / die Drey-Pfenninger aber auf 1. Pfennig demahln bis auf weitere Verordnung herunter zu setzen
Und ist demnach an alle und jede obbennedte Unser gleichmäßiges Begehren / daß solche Chur-Brandenburgische rothe Sechs- und Drey-
pfenniger mit der Confiscation. als auch Versicherung ihrer Personen und sonst nach Anleitung vortiger publicirten Mandaten gebührend zu verfahren.
so ieder männlich hiernach zu acht'n / auch vor Schaden und Schimpff zu hüten; und es geschieder daran Unser ernstest Will und Meynung.
und ist dieses Patent mit Unserm Chur-Secret besiegelt worden. Und geben zu Dresden / am 18. Januarii, Anno 1701.

erst zu Fürstemberg.



Otto Heinrich Freyherr von Triesen.

Christian Hering / S.

